

### **Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b**

Absatz 1 Buchstabe a wird ergänzt; die Mindeststeuer für natürliche Personen wird nämlich ausdrücklich in Art. 32 Abs. 6 erwähnt.

Infolge der Aufhebung der Mindeststeuer für juristische Personen (Art. 102, 103 und 104) ist Absatz 1 Buchstabe b anzupassen; die Mindeststeuer wird nicht mehr erwähnt.

### **Art. 14b Abs. 1 Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens**

Diese Bestimmung betrifft die Teilbesteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungs-Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen - die dem Geschäftsvermögen zuzuordnen sind. Die Teilbesteuerung gelangt dann zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige eine Beteiligung von mindestens 10% hält.

Die Steuervorlage 17 setzt die Mindestbemessungsgrundlage auf 70% (derzeit 50% gemäss dem StG) fest. Art. 8 Abs. 2 quinquies StHG ist zwingend und verbindlich für die Kantone; die Kantone können jedoch eine höhere Besteuerung vorsehen.

Es wird vorgeschlagen, den Umfang der Besteuerung der Beteiligungserträge auf 70% festzusetzen. Bei der direkten Bundessteuer soll die Bemessungsgrundlage ebenso auf 70% festgelegt werden.

### **Art. 14c Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit**

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Regelung hinsichtlich der Patentbox ebenfalls auf selbständig erwerbende Personen Anwendung findet. Selbständig erwerbende Personen, die in der Forschung und Entwicklung tätig sind, werden davon profitieren. Die auf juristische Personen anzuwendenden Bestimmungen gelangen sinngemäss zur Anwendung (vgl. Erläuterungen weiter unten).

### **Art. 16 Abs. 1<sup>bis</sup> Einkommen aus beweglichem Vermögen**

Die Beteiligungserträge sind identisch mit denen, die in Art. 14b Abs. 1 erwähnt sind, Art. 16 Abs. 1<sup>bis</sup> findet jedoch Anwendung auf Beteiligungen, die dem Privatvermögen des Steuerpflichtigen zuzuordnen sind.

Der Revisionsentwurf des StHG sieht vor, dass der Umfang der Besteuerung auf 70 Prozent (gemäss dem jetzigen StG 60%) festgesetzt wird, falls der Steuerpflichtige eine Beteiligung von mindestens 10% hält. Was die direkte Bundessteuer anbelangt, wird die Bemessungsgrundlage ebenso auf 70% festgesetzt.

### **Art. 16a Abs. 1 Bst. b im Besonderen (Transponierung)**

In dieser Bestimmung wird die Transponierung behandelt. Von Transponierung spricht man im Zusammenhang mit einem Verkauf von im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungsrechten einer Privatperson an eine Gesellschaft, an der sie nach der Übertragung zu mindestens 50% beteiligt ist (Verkauf an sich selber). Die Beteiligungen wechseln vom Privatvermögen ins Geschäftsvermögen.

Die geltende gesetzliche Regelung sieht vor, dass der Gewinn aus dem Verkauf nur von der Einkommenssteuer erfasst wird, wenn die natürliche Person mindestens 5 Prozent der Aktien verkauft. In der Praxis hat sich allerdings herausgestellt, dass diese 5-Prozent-Hürde nicht sinnvoll ist, da Aktienverkäufe in Millionenhöhe steuerbefreit erfolgen können.

Deshalb soll die 5-Prozent-Hürde mit der SV17 aufgehoben werden, so dass bei einem Verkauf an eine Gesellschaft, an welcher der Steuerpflichtige hernach mindestens zu 50% beteiligt ist („Verkauf an sich selbst“) immer eine Besteuerung erfolgt.

Der steuerbare Ertrag entspricht der Differenz zwischen der erhaltenen Gegenleistung (Kaufpreis) und dem Nominalwert der Beteiligung zuzüglich Kapitaleinlagen und Agios.

**Art. 27a      Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit**

In dieser Bestimmung wird der zusätzliche Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand eingeführt. Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand der selbstständig erwerbenden Person darf 50% der zulässigen F&E-Ausgaben nicht überschreiten (vgl. nachstehender Kommentar zu Art. 88e).

**Art. 29 Abs. 1 Bst. g und j      Abzug der Prämien und Beiträge für Versicherungen, Krankenversicherung sowie der Zinsen von Sparkapitalien. Erhöhung des Selbstbehalts**

In den Jahren 2013 und 2014 wurden die zwei ersten Etappen zur Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien und Beiträge sowie für Zinsen von Sparkapitalien umgesetzt.

Mit Dekret vom 16. Dezember 2014 (Art. 241nonies, derzeit Art. 241h) hat der Grosse Rat die Umsetzung der letzten Etappe aufgeschoben. Im Rahmen der SV17 wird nun vorgeschlagen, die dritte Etappe für die Erhöhung dieser Abzüge zu verwirklichen; diese Massnahme kommt den natürlichen Personen zugute. Verheiratete Paare werden künftig somit 7'200 Franken (derzeit 6'000 Franken) und die anderen Steuerpflichtigen 3'600 Franken (derzeit 3'000 Franken) zum Abzug bringen können.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. h StHG können Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen, soweit er die Kosten selber trägt, zum Abzug gebracht werden. Der Abzug ist unbegrenzt; im StHG wird jedoch präzisiert, dass Krankheits- und Unfallkosten nur dann abgezogen werden können, falls diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen. Das kantonale Steuergesetz sieht derzeit einen Selbstbehalt von 2 Prozent des steuerbaren Einkommens, vermindert um die in den Artikeln 22 bis 29 vorgesehenen Abzüge, vor (Art. 29 Abs. 1 Bst. j). Dieser Betrag kann vom steuerbaren Einkommen nicht in Abzug gebracht werden. Im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sowie in zahlreichen Kantonen (21) wurde der Selbstbehalt auf 5% festgesetzt.

Mit der Erhöhung des Satzes für den Selbstbehalt auf 5% wird dem Grundsatz der vertikalen Steuerharmonisierung entsprochen und dies führt zur Verringerung des administrativen Aufwands.

Es ist darauf hinzuweisen, dass behinderungsbedingte Kosten vollumfänglich abzugsfähig sind (Art. 29 Abs. 1 Bst. k); es kommt kein Selbstbehalt für den Abzug von behinderungsbedingten Kosten zur Anwendung.

**Art. 29 Abs. Bst. l      Abzug der effektiven Kinderdrittbetreuungskosten  
Pauschalabzug für die Betreuung der eigenen Kinder**

Der im StHG vorgesehene Abzug (Art. 9 Abs. 2 Bst. m) für die Kinderbetreuungskosten ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Gemäss dem Walliser Steuergesetz können die Kosten für die Drittbetreuung bis zur Höhe von maximal 3'000 Franken pro Kind zum Abzug gebracht werden. Der Pauschalabzug für die Betreuung der eigenen Kinder beläuft sich ebenso auf 3'000 Franken.

Am 5. April 2017 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu einem Bundesgesetzesentwurf für höhere Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten eröffnet.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG des Gesetzesentwurfes muss der Abzug der effektiven Kinderbetreuungskosten mindestens 10'000 Franken pro Kind und pro Jahr betragen.

Die Voraussetzungen für die Abzugsberechtigung ändern sich nicht. Das Walliser Steuergesetz enthält dieselben Voraussetzungen.

Der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten wird für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, gewährt; die Kinderdrittbetreuung ist vom Steuerpflichtigen nachzuweisen. Die

nachgewiesenen Betreuungskosten müssen in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen.

Wie der Kanton Wallis sehen auch weitere Kantone (LU, NW, ZG) einen Abzug von 3'000 Franken für die Eigenbetreuung der Kinder durch die Eltern vor. Die Höhe dieses Abzuges (3'000 Franken) bleibt unverändert.

Es ist nicht möglich, die beiden Abzüge zu kumulieren.

#### **Art. 32 Abs. 6            Mindeststeuer für natürliche Personen**

Die von Herrn Philipp Matthias Bregy und weiteren Abgeordneten eingereichte Motion (1.0163) zur Erhöhung der Mindeststeuer und zur entsprechenden Anpassung von Art. 32 Abs. 6 StG wurde vom Grossen Rat angenommen.

Die Mindeststeuer stärkt die Beziehung zwischen den Steuerpflichtigen und ihrem Kanton. Mit der Entrichtung einer Mindeststeuer von 50 Franken für den Kanton nimmt jeder Steuerpflichtige am Wirtschaftsleben teil und beteiligt sich an den vom Kanton zu tragenden Infrastrukturkosten.

Artikel 167 (Steuererlass) bleibt vorbehalten.

#### **Art. 54                    Grundstücke**

Als einer der wenigen Kantone erhebt der Kanton Wallis eine Grundstücksteuer auf Installationen und Maschinen, die der Produktion dienen, sowie auf Strom- und Gasleitungen.

Um die Walliser KMU steuerlich zu entlasten, wird der Vorschlag gemacht, die Installationen und Maschinen, die der Produktion dienen, schrittweise nicht mehr zu besteuern.

Die Grundstücksteuer auf Strom- und Gasleitungen wird ebenso aufgehoben.

Die schrittweise Aufhebung wird in Art. 241j des Entwurfes geregelt.

Gebäude und industrielle Grundstücke bleiben weiterhin der Grundstücksteuer unterstellt.

#### **Art. 84                  d) Umstrukturierungen**

Die Bestimmung wird infolge Aufhebung der steuerlichen Privilegien (Holding- und Domicilgesellschaften) aufgehoben.

#### **Art. 88a                Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe**

Die Einführung der Patentbox zielt darauf ab, Einkünfte aus der Nutzung von geistigem Eigentum (Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten) reduziert zu besteuern. Diese Bestimmung enthält eine Aufzählung sowie Definitionen von Immaterialgüterrechten, die für eine Patentbox qualifizieren. Der Steuerpflichtige kann wählen, welche Patente und vergleichbaren Rechte in der Patentbox besteuert werden sollen.

Was den Begriff Patente anbelangt, verweist Absatz 1 auf die einschlägigen internationalen Normen sowie auf das Patentgesetz vom 25. Juni 1954.

Absatz 2 enthält eine Aufzählung von vergleichbaren Rechten; hinsichtlich der Definitionen verweist der Gesetzgeber ausdrücklich auf die Bundesgesetzgebung, wenn sich die ausländischen Patente und vergleichbaren Rechte für eine Patentbox qualifizieren.

#### **Art. 88b                Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung**

Auf Antrag werden Gewinne aus Immaterialgüterrechten und vergleichbaren Rechten (Patentbox) von den übrigen Gewinnen eines Unternehmens getrennt und reduziert besteuert.

Absatz 1 definiert die Funktionsweise der Patentbox. Der steuerbare Reingewinn wird im Verhältnis des Forschungs- und Entwicklungsaufwands (F&E-Aufwand), welcher für die Patentbox qualifiziert, berechnet. Die OECD hat den sogenannten „modifizierten Nexusansatz“ entwickelt. Dieser besagt, dass Erträge aus qualifizierenden Rechten nur im Verhältnis des der steuerpflichtigen Person zurechenbaren Forschungs- und Entwicklungsaufwands (F&E-Aufwand) zum gesamten F&E-Aufwand privilegiert besteuert werden dürfen. Als der steuerpflichtigen Person zurechenbarer F&E-Aufwand gilt dabei der Aufwand für selbst durchgeführte F&E, der Aufwand für durch Dritte durchgeführte F&E sowie der Aufwand für durch Konzerngesellschaften durchgeführte F&E, soweit diese Konzerngesellschaften ihren Sitz in der Schweiz haben.

Der Reingewinn, der auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt, wird auf Antrag des Steuerpflichtigen hin mit einer Ermässigung von 90 Prozent besteuert. Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.

Die Ermässigung von 90% begünstigt Unternehmen, die innovativ sind und deren Geschäftstätigkeiten sich auf die Forschung und Entwicklung von Patenten und vergleichbaren Rechten erstrecken.

Gemäss Absatz 2 muss der Reingewinn, der auf die Patente und vergleichbaren Rechte entfällt, vom übrigen Gewinn auf dem Produkt getrennt werden. Die Residualmethode gelangt zur Anwendung; gemäss dieser Methode wird der Gewinn pro Produkt zusätzlich um einen Betrag im Umfang von sechs Prozent der darauf entfallenden Gesamtkosten und um das Markenentgelt vermindert. So wird nur derjenige Gewinn aus einem Produkt ermässigt besteuert, der tatsächlich auf Innovation beruht.

Bei der Einbringung in die Patentbox wird über die bereits für die Patente und vergleichbaren Rechte gemachten F&E-Aufwendungen abgerechnet. Die Aufwendungen werden nur soweit dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, als sie in vergangenen Steuerperioden den in der Schweiz steuerbaren Gewinn vermindert haben. Aufwendungen, die von ausländischen Geschäftsbetrieben sowie von gemischten Gesellschaften und Holdinggesellschaften getragen wurden, sind nicht dem steuerbaren Gewinn zuzurechnen.

Absatz 4 präzisiert, dass die Veranlagungsbehörden die Verordnung des Bundesrates hinsichtlich der in den Buchstaben a bis e genannten Punkten anwenden.

#### **Art. 88c      Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht**

Bei Zuzug in die Schweiz und bei Ende der in Art. 79 Abs. 1 vorgesehenen Steuerbefreiung, ist die steuerpflichtige Person nicht verpflichtet, die zuvor im Ausland gebildeten stillen Reserven aufzudecken. Deckt die steuerpflichtige Person zu Beginn der Steuerpflicht die stillen Reserven auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer.

Stille Reserven, die auf den einzelnen Vermögenswerten aufgedeckt werden, werden gemäss den anwendbaren Abschreibungssätzen jährlich abgeschrieben.

Der selbst geschaffene Mehrwert muss innert höchstens zehn Jahren ab Zuzug in die Schweiz abgeschrieben werden.

Die Bestimmung findet Anwendung auf die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen in einen Geschäftsbetrieb oder in eine Betriebsstätte in der Schweiz, auf das Ende einer subjektiven Steuerbefreiung sowie auf die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

#### **Art. 88d      Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht**

Im Falle der Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, bei Abschluss der Liquidation, bei Übergang zu einer subjektiven Steuerbefreiung sowie im Falle der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland, werden die nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

#### **Art. 88e      Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand (F & E)**

Forschungs- und Entwicklungsaufwand stellen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Verschiedene Länder der OECD (Frankreich, Belgien, Niederlande, Spanien) gewähren einen zusätzlichen Abzug für diese Aufwendungen, dies bedeutet, dass Forschungs- und Entwicklungsaufwand über die effektiven Ausgaben hinaus abgezogen werden können. Der zusätzliche Abzug darf 50% der tatsächlich in der Schweiz entstandenen F&E-Ausgaben nicht überschreiten. Unter F & E versteht man diejenige Arbeit, die vom Steuerpflichtigen selber oder von Dritten in der Schweiz geleistet wird (Abs. 1).

Die Definition des Begriffs „Forschung und Entwicklung“ entspricht derjenigen aus dem Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation (Abs. 2). Abzugsfähig sind Personalkosten, Sozialabgaben, unmittelbar mit der Forschungstätigkeit verbundene Löhne. Mit dem Pauschalzuschlag von 35 Prozent werden die übrigen F&E-Aufwendungen (bspw. Maschinenaufwand) pauschal abgegolten.

Die Beschränkung der von Dritten in Rechnung gestellten Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auf 80 Prozent stellt sicher, dass kein zusätzlicher Abzug auf dem Gewinnzuschlag gewährt wird.

Mit Absatz 4 soll verhindert werden, dass sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer den Abzug geltend machen.

#### **Art. 88f            Entlastungsbegrenzung**

Die steuerlichen Massnahmen der SV 17 führen zu niedrigeren steuerbaren Unternehmensgewinnen. Da die steuerbaren Gewinne aufgrund der Einführung der Patentbox und der erhöhten Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie wegen Berücksichtigung der Abschreibungen auf den am Ende der Steuerpflicht aufgedeckten stillen Reserven tiefer ausfallen werden, möchte der Bundesrat eine Obergrenze für Steuerabzüge einführen, um eine Mindestbesteuerung von Unternehmen zu gewährleisten. Die Ermässigung darf vor Verlustverrechnung und unter Ausklammerung des Beteiligungsertrages 70% nicht überschreiten. Gemäss Art. 25b Abs. 2 letzter Satz StHG können die Kantone eine geringere Ermässigung vorsehen.

Es wird vorgeschlagen, dass die Kumulierung der vorgesehenen Erleichterungen (Patentbox, erhöhter Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und Abschreibung auf den am Ende der Steuerpflicht aufgedeckten stillen Reserven) 34% nicht überschreiten darf. Diese Begrenzung entspricht einem effektiven Mindestsatz von 12.66%, welcher im internationalen und interkantonalen Vergleich konkurrenzfähig ist.

#### **Art. 89            II. Steuerberechnung: 1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften - Kantonssteuer**

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Steuersätze gelangen bei der kantonalen Gewinnsteuer zur Anwendung. Die Gewinnsteuersätze der Gemeinden sind mit den kantonalen Steuersätzen nicht identisch und die ersteren werden in Art. 180 behandelt.

Die zweistufige Besteuerung soll beibehalten werden, um insbesondere Walliser KMU mit Gewinnen bis zu 150'000 Franken zu unterstützen. Dabei handelt es sich um 91% der Unternehmen, die ihren Sitz im Wallis haben. Gesetzliche Steuersätze von 3% sowohl auf Kantons- als auch auf Gemeindeebene, die für Gewinne bis zum genannten Höchstbetrag zur Anwendung gelangen, sind im interkantonalen Verhältnis sehr wettbewerbsfähig. Dies zeigt sich darin, dass der Kanton Wallis mit einem effektiven Satz von 12.66% den zweiten Platz belegt.

Angesichts der hohen Gewinnsteuersätze bei Gewinnen ab 150'001 Franken (der effektive Steuersatz beträgt 21.56%) wird vorgeschlagen, diese zu senken.

Der effektive Steuersatz für Gewinne der ersten Stufe, das heisst bis 150'000 Franken, bleibt unverändert bei 12.66%.

Bei Gewinnen über 150'001 Franken, wird das Ziel verfolgt, den effektiven Steuersatz auf 15.61% (derzeit 21.56%) festzulegen. Die Senkung des Steuersatzes soll in drei Schritten vollzogen werden, um die finanziellen Folgen in vernünftigen Grenzen zu halten und um damit die zu erwartenden Auswirkungen der SV17 auf die Festlegung des Budgets und der integrierten Mehrjahresplanung (IMP) vorwegzunehmen.

Die gesetzlichen Steuersätze der zweiten Stufe (diese belaufen sich derzeit auf 9.5%) werden in dem Jahr, in dem die Änderung in Kraft tritt, auf 7.75%, im darauffolgenden Jahr (Jahr n+1) auf 6.25% und im übernächsten Jahr (Jahr n+2) auf 4.75 gesenkt.

Die Steuer kann nicht unter 12.66% vor Berücksichtigung des Abzuges der Patentbox und des erhöhten Abzuges für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sowie des Abzuges für Abschreibungen auf den am Ende der Steuerpflicht aufgedeckten stillen Reserven fallen (Abs. 2).

### **Art. 92            3. Holdinggesellschaften**

Die Bestimmung wird infolge der Aufhebung der steuerlichen Privilegien (Holding- und Domizilgesellschaften) aufgehoben.

### **Art. 92a            4. Domizilgesellschaften und gemischte Gesellschaften**

Die Bestimmung wird infolge der Aufhebung der steuerlichen Privilegien (Holding- und Domizilgesellschaften) aufgehoben.

### **Art. 92b            5. Doppelbesteuerungsabkommen**

Die Bestimmung wird infolge der Aufhebung der steuerlichen Privilegien (Holding- und Domizilgesellschaften) aufgehoben.

### **Art. 97c Abs. 1 und 2 Holdinggesellschaften**

Die Bestimmung wird infolge der Aufhebung der steuerlichen Privilegien (Holding- und Domizilgesellschaften) aufgehoben.

### **Art. 99            II. Steuerberechnung: 1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften**

Der Absatz 3 in seiner jetzigen Fassung wird infolge der Aufhebung der steuerlichen Privilegien aufgehoben.

Das Eigenkapital, das auf Patente und vergleichbare Rechte sowie auf qualifizierte Beteiligungen entfällt, wird um 90% gekürzt (Absatz 4 neu).

### **Art. 101 und Art. 181 Grundstücksteuer. Gegenstand und Berechnung**

Da gemäss Art. 54 StG Maschinen, die der Produktion dienen, sowie Strom- und Gasleitungen nicht mehr als Grundstücke gelten, wird der zweite Satz dieser Bestimmung gestrichen.

### **Art. 102, 103, 104 und 175    Mindeststeuer**

Diese gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass juristische Personen eine Mindeststeuer auf dem Rohumsatz zu entrichten haben. Diese Steuer tritt an Stelle der gemäss den ordentlichen Regeln berechneten Steuer auf Kapital und Gewinn, wenn letztere tiefer sind als die Mindeststeuer. Da diese Steuer auf dem Umsatz der Unternehmen, auf dem Rohumsatz, erhoben wird, wird den Grundsätzen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Gleichbehandlung nicht vollumfänglich Rechnung getragen.

Weder die direkte Bundessteuer noch die Mehrheit der Kantone kennen eine Mindeststeuer.

Die Abschaffung dieser Steuer stärkt die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit unseres Kantons. Aus den dargelegten Gründen wird zudem vorgeschlagen, diese Steuer auch auf Gemeindeebene (Art. 175) abzuschaffen.

#### **Art. 108 Abs. 7bis      Der Quellensteuer unterworfenen Personen**

Bei Steuerpflichtigen, die der Quellensteuer unterstellt sind, wird die Mindeststeuer nach Artikel 32 Absatz 6 an der Quelle erhoben.

#### **Art. 175                      I. Allgemeines - 1. Von Einwohnergemeinden erhobene Steuern**

Infolge der Aufhebung der Mindeststeuer (Art. 102 bis 104) wird der Begriff Mindeststeuer in dieser Bestimmung gestrichen.

#### **Art. 180                      Ansätze für die juristischen Personen**

Gemäss dem Vernehmlassungsentwurf der Steuervorlage 17 (SV17) soll Artikel 196 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG vorsehen, dass die Kantone die Auswirkungen der Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Gesellschaften mit privilegierten Steuerstatus auf die Gemeinden angemessen berücksichtigen. Um die Einbussen der Steuereinnahmen der Gemeinden infolge der Senkung der Gewinnsteuersätze auszugleichen, wird vorgeschlagen, einen Steuersatz für die Gemeinden einzuführen, der nicht mit dem kantonalen Steuersatz übereinstimmt. Bei Gesellschaften mit Gewinnen bis zu 150'000 Franken gelangt weiterhin ein Gewinnsteuersatz von 3% zur Anwendung.

Bei Gesellschaften mit Gewinnen über 150'000 Franken werden die kommunalen gesetzlichen Steuersätze jährlich schrittweise gesenkt: zuerst auf 8.25% (derzeit 9.5%) im Jahr, in dem die Änderung in Kraft tritt, anschliessend auf 6.75% im Jahr n+1 und schliesslich auf 5.25% im Jahr n+2.

#### **Art. 181                      Grundstücksteuer und deren Berechnung**

Der Erhöhung des Grundstücksteuersatzes für die juristischen Personen von 1.25 ‰ auf 1.7 ‰ zielt darauf ab, die Einbussen der Steuereinnahmen auf Stufe der Gemeinden, die einerseits auf die Senkung des Gewinnsteuersatzes der zweiten Stufe und andererseits auf die kurzfristige Aufhebung der Grundstückgewinnsteuer auf der Produktion dienenden Maschinen zurückzuführen sind, teilweise auszugleichen.

#### **Art. 238 Abs. 5              Steuerbefreiung für neue Unternehmen**

Im Entwurf wird der Wille zum Ausdruck gebracht, die Entwicklung der Walliser Hochschulen (HES-SO und EPFL) zu stärken. Die Hochschulen arbeiten mit innovativen Unternehmen aus den unterschiedlichsten Bereichen (Naturwissenschaften, Informatik, usw.) zusammen.

Es ist angebracht, solche neue Unternehmen zu unterstützen, indem im Steuergesetz ausdrücklich vorgesehen wird, dass sie während der ersten fünf Jahren ihrer Geschäftstätigkeit vollumfänglich steuerbefreit werden. Mit dieser Präzisierung im Walliser Steuergesetz wird der Strategie des Staatsrates für eine Diversifizierung der Walliser Wirtschaftsstruktur entsprochen.

#### **Art. 241 h                  Pauschalabzüge für Prämien, Versicherungsbeiträge und Sparzinsen**

Diese Bestimmung wird aufgehoben. Mit dem vorliegenden Entwurf die dritte Etappe zur Erhöhung der Pauschalabzüge für Prämien und Versicherungsbeiträge sowie für Sparzinsen in Art. 29 Absatz 1 Bst. g umgesetzt.

#### **Art. 241i                  Übergangsbestimmungen zu den Änderungen der SV 17**

Diese Bestimmung übernimmt Artikel 78g StHG; in der Steuervorlage 17 wird eine Übergangsregelung für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts vorgesehen, welches die privilegierten Steuerstatus aufhebt. Während diesen ersten fünf Jahren werden die bei

Inkrafttreten der Änderung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts im Falle ihrer Realisation von den Kantonen gesondert besteuert. Dabei wird das Ziel verfolgt, eine zu starke Besteuerung der von der Abschaffung der privilegierten Steuerstatus betroffenen Gesellschaften zu vermeiden.

Die Höhe der stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts ist von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festzusetzen. Diese Reserven werden gesondert besteuert.

Die kantonalen und kommunalen gesetzlichen Steuersätze werden jeweils auf 2% festgesetzt.

**Art. 241j      Grundstücksteuer auf der Produktion dienenden Maschinen, auf Strom- und Gasleitungen sowie auf ähnlichen anderen Anlagen**

Der Vorentwurf sieht vor, die Besteuerung der Installationen und Maschinen, die der Produktion dienen, sowie der Strom- und Gasleitungen und anderen ähnlichen Anlagen aufzuheben (Art. 54 Abs. 1 Bst. b und e).

Die Abschaffung der Grundstücksteuer auf den genannten Elementen der Unternehmen begünstigt sowohl die KMU als auch die grössten Walliser Gesellschaften.

Es ist vorgesehen, die Grundstücksteuer schrittweise aufzuheben. Sie wird nach drei Jahren ab dem Jahr, in welchem die Änderung in Kraft tritt, gänzlich aufgehoben. Der Staatsrat ist sich durchaus bewusst, dass dies insbesondere für Industriegemeinden zu Einbussen bei den Steuereinnahmen führen wird. Die schrittweise Herabsetzung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihr Budget einfacher zu planen.

Aus diesem Grund wird in einer dreijährigen Übergangsphase die Grundstücksteuer auf Maschinen, die der Produktion dienen, sowie auf Strom- und Gasleitungen, nach den Anlagewerten des Jahres, das dem Jahr, in dem die Änderung in Kraft tritt, vorausgeht, berechnet. Für das Jahr n wird die Grundstücksteuer auf 20%, für das Jahr n+1 auf 15% und für das Jahr n+2 auf 10% der Anlagewerte erhoben. Ab dem Jahr n+3 sind die erwähnten Elemente der Grundstücksteuer nicht mehr unterstellt.

Die industriellen Gebäude bleiben weiterhin der Steuer unterstellt.

**Art. 241k      Teilbesteuerung der Erträge aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens (Art. 14b) und des Privatvermögens (Art. 16 Abs. 1bis)**

Gemäss den bestehenden Bestimmungen sind Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals darstellen und dem Geschäftsvermögen zuzuordnen sind (Art. 14b Abs. 1 StG).

Gehören die Beteiligungen zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen, sind die daraus resultierenden Beteiligungserträge zu 60% steuerbar (Art. 16 1bis).

Gemäss dem Vorentwurf zur SV17 soll das StHG künftig vorsehen, dass Dividenden und weitere Beteiligungserträge zu 70% steuerbar sind.

Um die zu Ausschüttung von Reserven, ausserordentlichen Dividenden sowie von Substanzdividenden zu begünstigen, ist es angebracht, Ausschüttungen innerhalb der letzten zwei Jahre oder im letzten Jahr vor Inkrafttreten der Änderung zu 50% zu besteuern.

**Inkrafttreten**

Auf Bundesebene dauerte die Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 (SV17) bis Dezember 2017.

Gemäss der Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 31. Januar 2018 möchte der Bundesrat bis Ende März 2018 die Botschaft zur SV17 verabschieden, so dass die parlamentarische Beratung bereits in der Herbstsession 2018 abgeschlossen werden kann. Wird kein

Referendum ergriffen, könnten erste Massnahmen der SV17 (die noch nicht bestimmt sind) auf Anfang 2019 und der Hauptteil der Massnahmen ab 2020 in Kraft treten.

Daher ist es derzeit nicht möglich, ein genaues Datum für das Inkrafttreten dieses Vorentwurfes vorzuschlagen.